

Öffentliche Bekanntmachung

Verlängerung einer Veränderungssperre

Der Gemeinderat der Stadt Oppenau hat in öffentlicher Sitzung am 22.06.2026 aufgrund von § 17 Abs. 1 BauGB die nachfolgende Verlängerung der am 26.07.2024 in Kraft getretenen Veränderungssperre beschlossen.

SATZUNG

über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet der 5. Änderung des Bebauungsplanes "Farn II"

Aufgrund der §§ 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2025 (GBl. 2025 Nr. 71) hat der Gemeinderat die Verlängerung der am 26.07.2024 in Kraft getretenen Veränderungssperre für das Gebiet der 5. Änderung des Bebauungsplans "Farn II" als folgende Satzung beschlossen:

§ 1

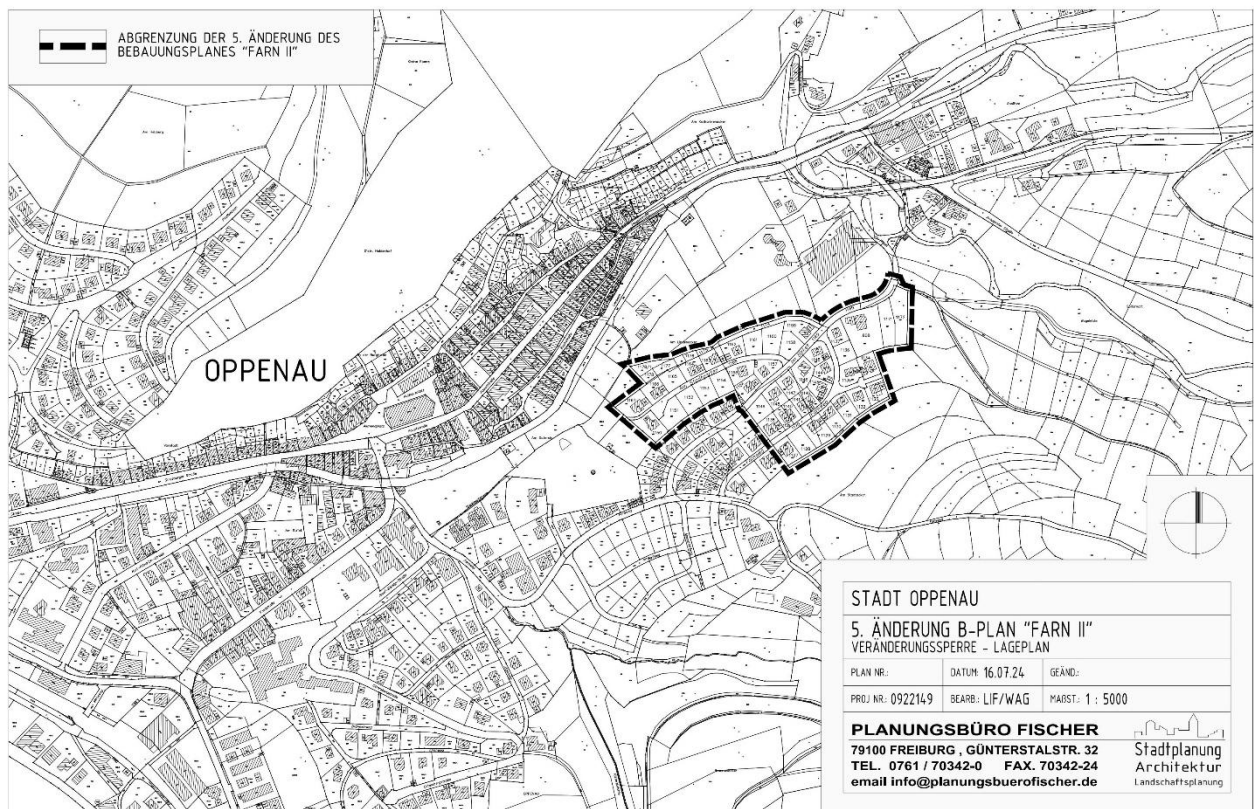
Gegenstand der Satzung

Die am 26.07.2024 in Kraft getretene Veränderungssperre für das Gebiet der 5. Änderung des Bebauungsplans "Farn II" wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 16.07.2024 maßgebend. Er umfasst den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 5. Änderung des Bebauungsplans "Farn II". Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.



§ 3 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 mit § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB).

§ 4 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden beim

Rathaus Oppenau
Bau- und Liegenschaftsverwaltung
Rathausplatz 1
77728 Oppenau

eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oppenau, den 08.07.2026

gez. Gaiser
Bürgermeister